

V. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz)

Erlassen am 21. September 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 1. März 2022¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz) vom 17. November 1994»² wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Art. 7. 1^{bis}. ~~Anzahl Pächterinnen und Pächter~~ **Grösse der Jagdgesellschaft**

Art. 8 *Bemessung*

¹ Die zuständige Stelle des Kantons legt für jedes Revier die notwendige ~~Anzahl Pächterinnen und Pächter~~ **Mitgliederzahl der Jagdgesellschaft** fest.

² Die notwendige ~~Anzahl Pächterinnen und Pächter~~ **Mitgliederzahl der Jagdgesellschaft** bemisst sich nach der Bewertung des Reviers, weist jedoch wenigstens drei ~~Pächterinnen oder Pächter~~ **Mitglieder** auf. Sie gilt für die ganze Pachtdauer.

³ ...

Art. 8^{bis} *Anrechenbarkeit*

¹ Eine Person wird nur in einem einzigen Revier an die notwendige ~~Anzahl Pächterinnen und Pächter~~ **Mitgliederzahl der Jagdgesellschaft** angerechnet.

² Nach vollendetem 70. Altersjahr wird eine Person nicht mehr an die notwendige ~~Anzahl Pächterinnen und Pächter~~ **Mitgliederzahl der Jagdgesellschaft** angerechnet.

¹ ABI 2022-00.066.688.

² sGS 853.1.

Art. 10 Vergabe
a) Voraussetzungen

¹ Das Revier wird an die ~~Personengruppe~~**Jagdgesellschaft** vergeben, die:

- a) Gewähr bietet, die Aufgaben einer Jagdgesellschaft ordnungsgemäss zu erfüllen;
- b) nur Mitglieder hat, die ~~als Pächterinnen oder Pächter~~ zur Jagd berechtigt sind;
- c) die notwendige ~~Anzahl Pächterinnen und Pächter~~**Mitgliederzahl der Jagdgesellschaft** aufweist;
- d) **in der Rechtsform des Vereins nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907³ organisiert ist.**

² Die Voraussetzungen müssen spätestens bei Ablauf der Bewerbungsfrist erfüllt sein.

Art. 11 b) Auswahl
1. wenn mehrere ~~Personengruppen~~**Jagdgesellschaften** die Voraussetzungen erfüllen

¹ Erfüllen mehrere ~~Personengruppen~~**Jagdgesellschaften** die Voraussetzungen für eine Vergabe, wird vergeben:

- a) das einheimische Revier an die ~~Personengruppe~~**Jagdgesellschaft, die bis zur notwendigen Mitgliederzahl mit den meistenmehr einheimischen Bewerberinnen und Bewerber einheimische Mitglieder aufweist;**
- b) das auswärtige Revier an die ~~Personengruppe~~**Jagdgesellschaft, die bis zur notwendigen Mitgliederzahl mit den meistenmehr auswärtigen Bewerberinnen und Bewerber auswärtige Mitglieder aufweist.**

^{1bis} **Kommen mehrere Jagdgesellschaften nach Abs. 1 Bst. a und b dieser Bestimmung für eine Vergabe in Frage, wird das Revier an die Jagdgesellschaft vergeben, die das Revier in der ablaufenden Pachtperiode gepachtet hat.**

^{1ter} **Führt auch das Vorgehen nach Abs. 1^{bis} dieser Bestimmung zu keinem Ergebnis, wird das Revier an die Jagdgesellschaft vergeben, die aufgrund ihrer Altersstruktur die Erfüllung der Aufgaben einer Jagdgesellschaft besser gewährleistet.**

² ~~Massgebend sind ausschliesslich Bewerberinnen und Bewerber, die für das Revier an die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter angerechnet werden und im Kanton wohnen.:~~

- a) **für die Auswahl nach Abs. 1 dieser Bestimmung ausschliesslich Mitglieder, die für das Revier an die notwendige Mitgliederzahl der Jagdgesellschaft angerechnet werden und im Kanton wohnen;**
- b) **für die Auswahl nach Abs. 1^{ter} dieser Bestimmung alle jagdberechtigten Mitglieder der Jagdgesellschaft.**

³ Als einheimisch gilt, wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist seit wenigstens sechs Monaten ununterbrochen in einer Standortgemeinde des Reviers wohnt.

Art. 11^{bis} 2. wenn keine ~~Personengruppe~~**Jagdgesellschaft** die Voraussetzungen erfüllt

¹ Erfüllt keine ~~Personengruppe~~**Jagdgesellschaft** die Voraussetzungen für eine Vergabe, wird das Revier erneut ausgeschrieben.

³ SR 210.

² Erfüllt auch nach erneuter Ausschreibung keine ~~Personengruppe~~ **Jagdgesellschaft** die Voraussetzungen für eine Vergabe, wird das Revier an die ~~Personengruppe~~ **Jagdgesellschaft** vergeben, welche:

- a) die Voraussetzungen von Art. 10 Abs. 1 Bst. a, ~~b~~ und ~~bd~~ dieses Erlasses erfüllt und
- b) die notwendige ~~Anzahl Pächterinnen und Pächter~~ **Mitgliederzahl der Jagdgesellschaft** am ehesten erreicht. **Die notwendige Mitgliederzahl der Jagdgesellschaft ist spätestens sechs Monate nach der Vergabe zu erfüllen.**

Art. 12 Pachtverfügung

¹ Die zuständige Stelle des Kantons vergibt die Reviere ~~nach Anhören der Standortgemeinden~~ durch Pachtverfügung.

Art. 14 Vorzeitige Auflösung der Pacht ~~und Ausschluss aus der Jagdgesellschaft~~

¹ Die zuständige Stelle des Kantons kann **die Pacht vor Ablauf der Pachtdauer** aus wichtigen Gründen **auflösen**:

- ~~a) die Pacht vor Ablauf der Pachtdauer auflösen;~~
- ~~b) eine Pächterin oder einen Pächter aus der Jagdgesellschaft ausschliessen.~~

² Die Auflösung ~~oder der Ausschluss~~ ist insbesondere zulässig, wenn:

- a) die Voraussetzungen der Vergabe nicht mehr erfüllt sind;
- a^{bis}) der Pachtzins nicht bezahlt wird;**
- b) wesentliche Pachtbestimmungen missachtet werden;
- c) die Jagdgesellschaft ihre Aufgaben, insbesondere die Abschussvorgaben, grob oder wiederholt nicht erfüllt;
- d) die Jagdgesellschaft bei der Ausübung der jagdlichen Tätigkeit ihren Pflichten gegenüber privaten oder öffentlichen Grundbesitzerinnen und Grundbesitzern oder Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern nicht nachkommt.**

³ Aus der Auflösung der Pacht ~~oder dem Ausschluss~~ entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Art. 17 Jagdausübung

a) Grundsatz

¹ In einem Revier jagen:

- a) die ~~Pächterinnen und Pächter des Reviers~~ **Mitglieder der Jagdgesellschaft**;
- b) angehende Jägerinnen und Jäger;
- c) Jagdgäste.

Art. 18 b) angehende Jägerinnen und Jäger

¹ Die Jagdgesellschaft ermöglicht angehenden Jägerinnen und Jägern die Jagdausübung.

² Angehende Jägerinnen und Jäger stehen unter Aufsicht ~~einer Pächterin oder eines Pächters~~ **eines Mitglieds der Jagdgesellschaft.**

Art. 19 c) Jagdgäste

¹ Die Jagdgesellschaft kann Gästen die Jagdausübung erlauben.

² Gäste stehen unter Aufsicht ~~einer Pächterin oder eines Pächters~~ **eines Mitglieds der Jagdgesellschaft.**

³ Die Jagdgesellschaft kann auf die Aufsicht über Gäste mit Fähigkeitsausweis verzichten.

Art. 20 Rechtsform und Haftung

¹ Die Jagdgesellschaft tritt im öffentlich-rechtlichen Verhältnis in Form ~~einer Personenverbindung ohne Rechtspersönlichkeit~~ **eines Vereins nach Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907⁴** auf.

² Für Verpflichtungen der Jagdgesellschaft ~~haften die Pächterinnen und Pächter solidarisch~~ **haftet das Vereinsvermögen.**

Art. 20^{bis} (neu) Mitteilungspflicht

¹ **Die Jagdgesellschaft teilt der zuständigen Stelle des Kantons Änderungen in ihrer Zusammensetzung mit, insbesondere wenn sie die notwendige Mitgliederzahl betreffen. Die Regierung regelt die mitteilungspflichtigen Angaben durch Verordnung.**

Art. 23 Verordnung

¹ Die Regierung bezeichnet in der Regel auf Beginn der Pachtdauer durch Verordnung:

- a) Wildarten;
- b) Hegegebiete.

² Sie regelt durch Verordnung im Weiteren:

1. Aufgaben, Befugnisse und Verhältnis gegenüber Jagdgesellschaften und zuständiger Stelle des Kantons;
2. Finanzhaushalt der Hegegemeinschaft sowie das finanzielle Verhältnis zu den Jagdgesellschaften;
3. Massnahmen und Sanktionen bei Nichterfüllung der Pflichten durch Hegegemeinschaft, Jagdgesellschaft und ~~Pächterin oder Pächter~~ **deren Mitglieder.**

³ Die Regierung kann den Erlass der Verordnung nach Abs. 1 dieser Bestimmung auf die zuständige Stelle des Kantons übertragen.

Art. 38^{ter} Jagdausweis und Jagdpass

¹ ~~Pächterinnen und Pächter~~ **Mitglieder von Jagdgesellschaften**, Jagdgäste mit Fähigkeitsausweis sowie angehende Jägerinnen und Jäger lösen einen Jagdausweis. Der Jagdausweis bescheinigt die Jagdberechtigung.

² Jagdgäste ohne Fähigkeitsausweis lösen einen Jagdpass. Der Jagdpass begründet die Jagdberechtigung.

³ Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Sie regelt insbesondere die Geltungsdauer des Jagdausweises.

⁴ SR 210.

Art. 59 private Jagdaufsicht

¹ Die Jagdgesellschaft kann ~~eine Pächterin oder einen Pächter~~ **ein Mitglied** als Jagdaufsicht bestimmen. Wenn der Vollzug der Aufgaben nach diesem Erlass es erfordert, kann die zuständige Stelle des Kantons die Jagdgesellschaft verpflichten, eine Jagdaufsicht zu bestimmen.

² Die Jagdaufsicht erfüllt die vom zuständigen Departement festgelegten Voraussetzungen.

³ Die Berechtigung als Jagdaufsicht wird im Jagdalausweis eingetragen.

Art. 62^{bis} Tätigkeiten zu Gunsten von Privaten

¹ Für Tätigkeiten der Aufsichtsorgane sowie der ~~Pächterinnen und der Pächter~~ **Jagdgesellschaften** zu Gunsten von Privaten kann eine Gebühr verlangt werden. Gebührenpflichtig sind insbesondere:

- a) die Unterstützung Privater bei Selbsthilfemassnahmen gegen jagdbare Tiere und die vom Bundesrat bezeichneten geschützten Tierarten⁵;
- b) Einsätze bei Verkehrsunfällen mit Wild;
- c) Abschuss ausgerissener Tiere.

² Gebührenpflichtig sind bei Verkehrsunfällen mit Wild die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker, in den übrigen Fällen in erster Linie die Auftraggeberin oder der Auftraggeber, dann die Begünstigte oder der Begünstigte und in letzter Linie die Verursacherin oder der Verursacher.

³ Die Gebühr bestimmt sich nach dem Zeit- und Sachaufwand, bei ~~Pächterinnen und Pächtern~~ **Jagdgesellschaften** zu den Ansätzen, die für die kantonale Wildhut gelten.

⁴ Im Streitfall verfügt die zuständige Stelle des Kantons über Gebührenpflicht und -höhe.

Art. 78 (neu) Übergangsbestimmungen des V. Nachtrags vom ●●

¹ **Auf die bis 31. März 2024 laufenden Pachtverhältnisse werden die Bestimmungen von Abschnitt II sowie Art. 20 dieses Erlasses in der Fassung vor der Änderung durch diesen Nachtrag angewendet.**

² **Auf die Vergabe der von 1. April 2024 bis 31. März 2032 laufenden Pachten wird bei Anwendung von Art. 11 Abs. 1^{bis} dieses Erlasses anstelle der Jagdgesellschaft, die das Revier in der ablaufenden Pachtperiode gepachtet hat, die Jagdgesellschaft berücksichtigt, in der mehr bisherige Pächterinnen und Pächter des Reviers Mitglied sind. Massgebend ist der letzte Tag der laufenden Bewerbungsfrist.**

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

⁵ Art. 12 Abs. 3 Satz 2 des eidg Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986, SR 922.0.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Nachtrag wird wie folgt angewendet:

- a) die Änderungen des Gliederungstitels nach Art. 7 und von Art. 8, 8^{bis}, 10, 11, 11^{bis}, 12, 14 und 20 sowie Art. 78 ab 1. August 2023;
- b) die übrigen Bestimmungen ab 1. April 2024.

Der Präsident des Kantonsrates:
Jens Jäger

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki